

Honorarordnung der Musikschule Dietzenbach

Stadtrecht



Honorarordnung der Musikschule Dietzenbach

An die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule werden, unabhängig von der Art des unterrichteten Instruments, folgende Euro-Beträge ausbezahlt:

Unterrichtsart	monatlich	jährlich	Einzelstunde
Bei 30 Min. Unterricht pro Woche	41,50	498,00	13,83
Bei 45 Min. Unterricht pro Woche	61,50	738,00	20,50
Früherziehung/Grundausbildung (60 Min. pro Woche)	106,50	1.278,00	35,50
Ensembleleitung (60 Min. pro Woche)	84,00	1.008,00	28,00
Orchesterleitung	167,00	2.004,00	55,66

Die Auszahlung der Gelder erfolgt nach Vorlage der monatlich zu führenden Anwesenheitslisten als monatliche Umlage der tatsächlich erteilten Jahreswochenstunden. Der Berechnung liegt eine Jahreswochenstundenzahl von 36 Unterrichtsstunden zugrunde (52 Jahreswochen, abzüglich 14 Wochen Ferien und vier beweglichen Ferientagen).

Pro Jahr sind für jeden Schüler mindestens 36 Unterrichtsstunden zu erteilen. Stehen weniger als 36 Unterrichtstage zur Verfügung, so hat der Schüler Anspruch auf entsprechende Ersatztermine. Kommt die Lehrkraft dieser Verpflichtung nicht nach, wird der entsprechende Honoraranteil einbehalten.

Werden innerhalb des Jahres, für das der Lehrauftrag gilt, pro Schüler mehr als 36 Unterrichtsstunden gehalten, so erfolgt keine zusätzliche Vergütung dieser Stunden. Wird der Lehrvertrag vom Vertragnehmer vor Ablauf gekündigt, müssen pro erhaltenes Monatshonorar pro Schüler mindestens 3 Unterrichtsstunden geleistet sein.

Lehrkräfte, die außerhalb von Dietzenbach wohnhaft sind, erhalten eine Fahrgelderstattung von 0,19 € pro Kilometer. Diese Erstattung wird nur für eine maximale Gesamtstrecke von 40 KM (Hin- und Rückfahrt) gewährt.

Die Versteuerung beim zuständigen Finanzamt hat die Lehrkraft selbst vorzunehmen. Mit den genannten Geldern sind alle weiteren Ansprüche an die Musikschule abgegolten.

Abweichungen von der Honorarordnung können durch die Leitung der Musikschule entschieden werden, diese sind zu dokumentieren.

Zusätzliche Vergütungen, z.B. für Extraproben sowie Vorbereitungen von Wettbewerben und Konzerten der Schülerinnen und Schüler, müssen zwischen Lehrkraft und Musikschulleitung vereinbart werden.

Mit Abschluss des Lehrauftrages wird die Honorarordnung anerkannt.

Diese Honorarordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dietzenbach

(Rogg)

Bürgermeister

